

ENTWURF

Beilage Nr. 22/2005

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz (10. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (1. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (22. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck „am Stichtag (§ 19 Abs. 1)“ durch den Ausdruck „(§ 13 Abs. 2)“ ersetzt.

1a. § 8a Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

„a) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, KA 1 und KA 2 sowie die Bediensteten im Schema UVS;

b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, KA 3, K 1 und K 2;“

2. In § 8a Abs. 1 Z 3 lit. d und e wird jeweils der Ausdruck „Z 4 oder 5“ durch den Ausdruck „Z 4, 5 oder 6“ ersetzt.

3. In § 8a Abs. 1 wird nach Z 5, bei der der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen ist, folgende Z 6 eingefügt:

„6. in der Hauptgruppe IV die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas I/III, sofern nicht Z 5 zutrifft.“

4. § 13 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Wahlberechtigt sind die Bediensteten, die in der für die Wahl des (der) jeweiligen Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) abgeschlossenen Wählerliste (§ 20 Abs. 2 bis 4) enthalten sind.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Bediensteten, die an dem Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt, das 19. Lebensjahr vollendet haben und bereits mindestens sechs Monate Bedienstete sind.“

5. § 19 lautet:

„(1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse ist vom Zentralwahlausschuss unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Zeitraumes der Auflage der Wählerlisten (§ 20) zur Einsichtnahme spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag auszuschreiben. Die Ausschreibung ist jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

(2) Der Zeitraum der Auflage der Wählerlisten hat mindestens sieben und höchstens 14 Tage zu betragen und muss spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag und für alle Dienststellen am selben Tag enden.

(3) Der Zentralwahlausschuss kann anlässlich der Wahlausschreibung für Dienststellen, deren Bedienstete nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), beschließen, dass die Wahl an bis zu vier Tagen stattfindet, wobei sämtliche Wahltage unmittelbar aneinander anschließen und die zusätzlichen Wahltage vor dem allgemeinen Wahltag liegen müssen. Der Zentralwahlausschuss hat diesen Beschluss den hievon betroffenen Dienststellenwahlausschüssen unverzüglich mitzuteilen.“

6. § 20 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Zentralwahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In die nach Dienststellen (§ 4 Abs. 5 und 7) gegliederten Verzeichnisse sind alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden und in keinem Lehrverhältnis

stehen. Der Zentralwahlausschuss hat die Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen. Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerliste alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehrverhältnis stehen und Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 8) bestellt, ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

(3) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Wählerliste innerhalb des vom Zentralwahlausschuss festgelegten Zeitraumes zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in der Dienststelle aufzulegen. Gegen die Wählerliste können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die der Dienststellenwahlausschuss innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden hat.“

7. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2004“ durch das Datum „1. Juni 2005“ ersetzt.

8. § 51a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 8a in der Fassung der 10. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz ist erstmals der im Jahr 2006 durchzuführenden allgemeinen Wahl der Personalgruppenausschüsse zu Grunde zu legen.“

Artikel II

Das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. von einem oder einer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 142/2004), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses niedriger ist als das An-

fallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,“

2. Nach § 14 Abs. 3 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. von einem oder einer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses und Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG,“

3. § 18 Abs. 1 Z 4 lit. a lautet:

„a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der oder die ehemalige Bedienstete bereits Versicherter oder Versicherte im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978) ist oder an ein Versicherungsunternehmen seiner oder ihrer Wahl als Einmalprämie für eine vom oder von der ehemaligen Bediensteten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommenssteuergesetzes 1998 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG 1988 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder“

4. In § 18 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 14 Abs. 3 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 3 Z 1 oder 1a“ ersetzt.

5. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden. Verweise auf das Versicherungsaufsichtsgesetz beziehen sich auf die Fassung BGBl. I Nr. 8/2005.“ .

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2005, wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. wenn das Dienstverhältnis vom Vertragsbediensteten gekündigt wird und er beim Enden des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Pension aus den Versicherungsfällen des Alters gemäß § 253 oder § 253b ASVG oder den Anspruch auf eine Alterspension gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 142/2004, nicht erfüllt oder er keine Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG in Anspruch nimmt;“

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. I, Art. II Z 1, 2, 4 und 5 sowie Art. III mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. Art. II Z 3 mit 23. September 2005.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Die Aufteilung der Bediensteten auf die einzelnen Personalgruppen nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz entspricht nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen;
2. Die bestehende Stichtagsregelung für das aktive Wahlrecht für die Personalvertretungswahlen schließt in nicht notwendiger Weise Bedienstete von der Wahl aus;
3. Das mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretene Allgemeine Pensionsgesetz ermöglicht den Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen – ebenso wie die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – einen vorzeitigen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Korridorpension, Schwerarbeitspension);
4. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005 wurde zur weiteren Förderung der 2. Säule der Altersversorgung auf Basis der Gruppenversicherung im Versicherungsaufsichtsgesetz das neue Altersvorsorgeprodukt „betriebliche Kollektivversicherung“ eingeführt.

Ziele:

1. Berücksichtigung der Bedienstetengruppen des Schemas KA (Gesetzesentwurf MA 1 – 473/2004) sowie des Personalstandes des den „Wiener Linien“ zugewiesenen handwerklichen Personals bei der Bildung der Personalgruppen nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz;
2. Ermöglichung der Teilnahme an den Personalvertretungswahlen auch für Bedienstete, die erst relativ kurz vor der Wahl in den Dienst der Gemeinde Wien aufgenommen werden;
3. Anpassung des Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetzes und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 an die durch das Allgemeine Pensionsgesetz neu geschaffenen Möglichkeiten des vorzeitigen Pensionsantritts;
4. Berücksichtigung des neuen Altersvorsorgeproduktes „betriebliche Kollektivversicherung“ im Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz.

Inhalt:

1. Aufteilung der Bedienstetengruppen des Schemas KA auf die Personalgruppen nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz sowie Zusammenfassung des den „Wiener Linien“ zugewiesenen handwerklichen Personals zu zwei Personalgruppen;
2. Abstellen der Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht auf die Verhältnisse am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten;
3. Anspruch auf Abfertigung nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bzw. Verfügungsrecht über die Abfertigung nach dem Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz auch bei Selbstkündigung, wenn bei Enden des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Korridorpension erfüllt sind oder eine Schwerarbeitspension in Anspruch genommen wird;
4. Erweiterung der Verfügungsmöglichkeiten des oder der ehemaligen Bediensteten über die Abfertigung im Hinblick auf die neu geschaffene betriebliche Kollektivversicherung.

Alternativen:

Zu 1.: Keine

Zu 2. bis 4.: Beibehaltung einer unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Keine, auch nicht für andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz (10. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (1. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (22. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Allgemeiner Teil

Einem Wunsch der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsprechend, sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Verschiebung des Stichtages für die Beurteilung der Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht für die Wahlen zu den Dienststellen- und Personalgruppenausschüssen (für die Wahl der Vertrauenspersonen) näher zum (allgemeinen) Wahltag vor. Unter einem soll auch das mit Gesetzentwurf MA 1 – 473/2004 vorgesehene neue Kontrollamtsschema (Schema KA) bei der Bildung der Personalgruppen Berücksichtigung finden und werden auf Grund der Personalentwicklung im Bereich des Schemas I beim den Wiener Linien zugewiesenen Personal die Personalgruppen von drei auf zwei reduziert.

Schließlich wird durch den vorliegenden Entwurf das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz an die geänderten Voraussetzungen für den Pensionsantritt durch das Allgemeine Pensionsgesetz – APG angeglichen und werden die Verfügungsmöglichkeiten über die Abfertigung um die Möglichkeit der Überweisung derselben an ein Versicherungsunternehmen im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung erweitert, wie dies ab 23. September 2005 auf Grund einer Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes bzw. des Betriebspensionsgesetzes möglich sein soll.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 4 bis 6 (§ 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 19 und § 20 Abs. 1 bis 3 W-PVG):

Der Stichtag für das aktive Wahlrecht zu den Personalvertretungswahlen wird von dem Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt, auf den letzten Tag der Auflage der Wählerlisten verschoben. Dieser letzte Tag der Auflage der Wählerlisten ist vom Zentralwahlausschuss anlässlich der Ausschreibung der Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse bekannt zu geben (§ 19 Abs. 1 W-PVG). Den Zeitraum der Auflage setzt der Zentralwahlausschuss innerhalb eines Rahmens von mindestens sieben und höchstens 14 Tagen fest,

wobei das Ende der Auflagefrist für alle Dienststellen gleich sein muss (§ 19 Abs. 2 W-PVG).

So wie bisher hat der Magistrat zur Vorbereitung der Wahlen dem Zentralwahlausschuss rechtzeitig – der bisherigen Praxis entsprechend – nach Dienststellen gegliederte Verzeichnisse zur Verfügung zu stellen, in die alle Bediensteten aufzunehmen sind, für die das Wiener Personalvertretungsgesetz gilt, die spätestens am letzten Tag der Auflagefrist das 18. Lebensjahr vollenden und in keinem Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien stehen. Bedienstete, deren Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist, sind daher in die Verzeichnisse nicht aufzunehmen (§ 20 Abs. 1 W-PVG).

Auf der Grundlage der vom Magistrat zur Verfügung gestellten Verzeichnisse sind sodann – so wie bisher – von den Dienststellenwahlausschüssen die Wählerlisten zu verfassen (§ 20 Abs. 2 W-PVG). Allen nach Beendigung des Reklamationsverfahrens (§ 20 Abs. 3 und 4 W-PVG) in den abgeschlossenen Wählerlisten enthaltenen Bediensteten kommt das aktive Wahlrecht zu (§ 13 Abs. 2 W-PVG). Die abgeschlossenen Wählerlisten sind auch für die Anzahl der wahlberechtigten Bediensteten der Dienststelle im Sinn des § 7 Abs. 2 W-PVG maßgebend. An den Voraussetzungen für das passive Wahlrecht ändert sich nichts, es werden nur legislativ erforderliche Anpassungen vorgenommen (§ 13 Abs. 3 W-PVG).

Zu Art. I Z 1a (§ 8a Abs. 1 Z 1 lit. a und b W-PVG):

Mit der 25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 (Entwurf MA 1 – 473/2004) wird für den Bereich des Kontrollamtes das Schema KA, umfassend die neuen Verwendungsgruppen KA 1, KA 2 und KA 3, geschaffen. Die diesen Verwendungsgruppen jeweils zugeordneten Bedienstetengruppen werden nunmehr auf zwei der insgesamt sechs Personalgruppen der Hauptgruppe I aufgeteilt, wobei sich das hauptsächlich akademische Prüfpersonal des Kontrollamtes zusammen mit den Bediensteten der Verwendungsgruppe A in einer Personalgruppe und das nicht akademische Prüfpersonal des Kontrollamtes zusammen mit den Bediensteten der Verwendungsgruppe B in einer anderen Personalgruppe wiederfinden soll.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 8a Abs. 1 Z 3 lit. d und e sowie Z 5 und 6 W-PVG):

Da sich die Anzahl des den „Wiener Linien“ zugewiesenen Personals, das im Schema I/III eingereiht ist und nicht dem sog. Fahrdienst zugeordnet ist, bis zu den nächsten Personalvertretungswahlen im Jahre 2006 um ca. 25 % vermindert haben wird, sollen die für dieses Personal vorgesehenen Personalgruppen zu einer Personalgruppe zusammengefasst werden.

Zu Art. I Z 7 und Art. II Z 5 (§ 50 Abs. 2 W-PVG; § 22 Abs. 2 W-MVG):

In diesen Bestimmungen wird festgelegt, in welcher Fassung Bundesgesetze, auf die das Wiener Personalvertretungsgesetz und das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz verweisen, anzuwenden sind.

Zu Art. I Z 8 (§ 51a Abs. 3 W-PVG):

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Neuaufteilung der Personalgruppen durch die 10. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz erstmals bei der im Jahre 2006 stattfindenden allgemeinen Wahl zu den Personalgruppenausschüssen Anwendung finden soll.

Zu Art. II Z 1 und 2 und Art. III (§ 14 Abs. 3 Z 1 und 1a W-MVG; § 48 Abs. 2 Z 4 VBO 1995):

§ 4 Abs. 2 des zugleich mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz neu geschaffenen Allgemeinen Pensionsgesetzes – APG ermöglicht es den Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen die Alterspension bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Erfüllen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen) in Anspruch nehmen zu können („Korridor pension“). Die Korridor pension kann grundsätzlich ab 1. Jänner 2005 in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist nach § 4 Abs. 3 APG vorgesehen, dass bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten die Alterspension frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Vorliegen der zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen) beansprucht werden kann (Schwerarbeitspension). Die Schwerarbeitspension kann grundsätzlich ab 1. Jänner 2007 in Anspruch genommen werden. Beide Pensionsformen sollen auch für am 1. Jänner 2005 bereits über 50-jährige Personen möglich sein. De facto ermöglicht die Korridor pension wie auch die Schwerarbeitspension ebenso wie die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter.

Mit der Änderung des § 48 Abs. 2 Z 4 VBO 1995 wird sichergestellt, dass auch im Fall der Selbstkündigung des Dienstverhältnisses ein Abfertigungsanspruch nach der VBO 1995 entsteht, wenn bei Enden des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Korridor pension nach § 4 Abs. 2 APG erfüllt sind oder eine Schwerarbeitspension nach § 4 Abs. 3 APG in Anspruch genommen wird.

Zu Artikel II Z 1 und 2 ist ergänzend anzumerken: § 14 Abs. 3 Z 1 W-MVG sieht den Entfall der „Auszahlungssperren“ des § 14 Abs. 2 W-MVG im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses ab der Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension vor.

Auf Grund der mit der Pensionssicherungsreform 2003 erfolgten stufenweisen Anhebung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist zu erwarten, dass die Korridor pension frühestens mit Anfang 2006, die Schwerarbeitspension ab 2007 für Arbeitnehmer im Vergleich zur vorzeitigen Alterspension bei langer Versi-

cherungsdauer auch auf Grund des niedrigeren Pensionsanfallsalters attraktiver und damit in Anspruch genommen wird. Mit der Änderung im W-MVG soll sichergestellt werden, dass der Wegfall der „Auszahlungssperren“ auch bei den neu eingeführten Pensionsformen, die ab den genannten Zeitpunkten ein im Vergleich zur derzeitigen Regelung im W-MVG niedrigeres Anfallsalter vorsehen, erfolgt.

Da das frühest mögliche Anfallsalter für die Schwerarbeitspension unter dem der Korridor pension liegt, wird hinsichtlich des Wegfalls der Auszahlungssperre in diesem Fall auf die Inanspruchnahme der Pension abgestellt, während es bei der Korridor pension lediglich auf das Erreichen des Anfallsalters (Vollendung des 62. Lebensjahres) ankommt.

Zu Art. II Z 3 (§ 18 Abs. 1 Z 4 lit. a W-MVG):

Mit dieser Neuregelung sollen die Verfügungsmöglichkeiten des bzw. der ehemaligen Bediensteten über die Abfertigung im Hinblick auf die neu geschaffene betriebliche Kollektivversicherung erweitert werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz W-MVG):

Es wird lediglich eine Zitat Anpassung vorgenommen.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Wiener Personalvertretungsgesetz

Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. I Z 1:

§ 7. (2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist die Anzahl der wahlberechtigten Bediensteten der Dienststelle am Stichtag (§ 19 Abs. 1) maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Vertrauenspersonen während deren Funktionsdauer ohne Einfluß.

Art. I Z 1a:

§ 8 a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A und die Bediensteten im Schema UVS;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, K 1 und K 2;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D 1, D, E 1, E, K 3, K 4, K 5 und K 6;

§ 7. (2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist die Anzahl der wahlberechtigten Bediensteten der Dienststelle (**§ 13 Abs. 2**) maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Vertrauenspersonen während deren Funktionsdauer ohne Einfluß.

§ 8 a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, **KA 1 und KA 2 sowie** die Bediensteten im Schema UVS;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, **KA 3**, K 1 und K 2;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D 1, D, E 1, E, K 3, K 4, K 5 und K 6;

- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;
- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. f zutrifft;
- f) die Kindergartenhelferinnen;

Art. I Z 2 und 3:

§ 8 a. (1)

1.
2.
3. in den Hauptgruppen III bis VI
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D1, D und E;
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
 - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrollore, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker und Stationswarte.

- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;
- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. f zutrifft;
- f) die Kindergartenhelferinnen;

§ 8 a. (1)

1.
2.
3. in den Hauptgruppen III bis VI
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D1, D und E;
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4, 5 oder **6** zutrifft;
 - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4, 5 oder **6** zutrifft;
4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrollore, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker und Stationswarte;
- 6. in der Hauptgruppe IV die Bediensteten sämtlicher Ver-**

**wendungsgruppen des Schemas I/III, sofern nicht Z 5 zu-
trifft.**

Art. I Z 4:

§ 13. (2) Wahlberechtigt sind die Bediensteten, die am Stichtag (§ 19 Abs. 1) das 18. Lebensjahr vollendet haben, in keinem Lehrverhältnis stehen und Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuß (Vertrauensperson) gewählt wird.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Bediensteten, die am Stichtag (§ 19 Abs. 1) das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Bedienstete sind.

Art. I Z 5:

§ 19. (1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse ist vom Zentralwahlausschuß unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Stichtages spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag auszuschreiben. Stichtag ist der Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt. Die Ausschreibung ist jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

§ 13. (2) Wahlberechtigt sind die Bediensteten, die **in der für die Wahl des (der) jeweiligen Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) abgeschlossenen Wählerliste (§ 20 Abs. 2 bis 4) enthalten sind.**

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Bediensteten, die **an dem Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt**, das 19. Lebensjahr vollendet haben und **bereits** mindestens sechs Monate Bedienstete sind.

§ 19. (1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse ist vom Zentralwahlausschuß unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des **Zeitraumes der Auflage der Wählerlisten (§ 20) zur Einsichtnahme** spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag auszuschreiben. Die Ausschreibung ist jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

(2) Der Zentralwahlausschuss kann anlässlich der Wahlausschreibung für Dienststellen, deren Bedienstete nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), beschließen, dass die Wahl an bis zu vier Tagen stattfindet, wobei sämtliche Wahltage unmittelbar aneinander anschließen und die zusätzlichen Wahltage vor dem allgemeinen Wahltag liegen müssen. Der Zentralwahlausschuß hat diesen Beschluß den hievon betroffenen Dienststellenwahlausschüssen unverzüglich mitzuteilen.

Art. I Z 6:

§ 20. (1) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Zentralwahlausschuß die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Zentralwahlausschuß hat die Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

(2) Der Zeitraum der Auflage hat mindestens sieben und höchstens 14 Tage zu betragen und muss spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag und für alle Dienststellen am selben Tag enden.

(3) Der Zentralwahlausschuss kann anlässlich der Wahlausschreibung für Dienststellen, deren Bedienstete nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), beschließen, dass die Wahl an bis zu vier Tagen stattfindet, wobei sämtliche Wahltage unmittelbar aneinander anschließen und die zusätzlichen Wahltage vor dem allgemeinen Wahltag liegen müssen. Der Zentralwahlausschuss hat diesen Beschluss den hievon betroffenen Dienststellenwahlausschüssen unverzüglich mitzuteilen.

§ 20. (1) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Zentralwahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. **In die nach Dienststellen (§ 4 Abs. 5 und 7) gegliederten Verzeichnisse sind alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden und in keinem Lehrver-**

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 8) bestellt, so ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

(3) Der Dienststellenwahlausschuß hat die Wählerliste innerhalb zweier Kalenderwochen an mindestens sieben Arbeitstagen zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in der Dienststelle aufzulegen. Gegen die Wählerliste können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die der Dienststellenwahlausschuß innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden hat.

Art. I Z 7:

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

hältnis stehen. Der Zentralwahlausschuss hat die Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen. **Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerliste alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehrverhältnis stehen und Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird.** Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 8) bestellt, ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

(3) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Wählerliste innerhalb **des vom Zentralwahlausschuss festgelegten Zeitraumes** zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in der Dienststelle aufzulegen. Gegen die Wählerliste können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die der Dienststellenwahlausschuss innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden hat.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Juni 2005** geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 8:

§ 51a. (1) § 8a in der Fassung der 5. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz ist erstmals der im Jahre 2002 durchzuführenden allgemeinen Wahl der Personalgruppenausschüsse zu Grunde zu legen.

(2) Auf vom Magistrat vor dem In-Kraft-Treten der 5. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz bereits eingeleitete Maßnahmen finden in Bezug auf die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung die Bestimmungen der §§ 39 und 40 in der bis zu diesem In-Kraft-Treten geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wobei § 39 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Verhandlungsverlangen auch vom Magistrat gestellt werden kann. § 39a ist in solchen Fällen nicht anzuwenden.

§ 51a. (1) § 8a in der Fassung der 5. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz ist erstmals der im Jahre 2002 durchzuführenden allgemeinen Wahl der Personalgruppenausschüsse zu Grunde zu legen.

(2) Auf vom Magistrat vor dem In-Kraft-Treten der 5. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz bereits eingeleitete Maßnahmen finden in Bezug auf die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung die Bestimmungen der §§ 39 und 40 in der bis zu diesem In-Kraft-Treten geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wobei § 39 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Verhandlungsverlangen auch vom Magistrat gestellt werden kann. § 39a ist in solchen Fällen nicht anzuwenden.

(3) § 8a in der Fassung der 10. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz ist erstmals der im Jahr 2006 durchzuführenden allgemeinen Wahl der Personalgruppenausschüsse zu Grunde zu legen.

Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz

Art. II Z 1 und 2:

§ 14. (3) Über die Abfertigung kann jedenfalls verfügt werden:

1. von einem oder einer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,

.....

Art. II Z 3 und 4:

§ 18. (1) Nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses (§ 14 Abs. 1) kann der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1

Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz

§ 14. (3) Über die Abfertigung kann jedenfalls verfügt werden:

1. von einem oder einer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung **oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 142/2004), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,**
 - 1a. von einem oder einer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses und Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG,

.....

§ 18. (1) Nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses (§ 14 Abs. 1) kann der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1

oder 3)

1. die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. den gesamten Abfertigungsbetrag bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin in der MV-Kasse veranlagern;
3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Dienst(Arbeit)gebers verlangen;
4. die Überweisung der Abfertigung
 - a) an ein Versicherungsunternehmen seiner oder ihrer Wahl als Einmalprämie für eine vom oder von der ehemaligen Bediensteten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG 1988 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres ausbezahlt ist, oder
 - b) an ein Kreditinstitut seiner oder ihrer Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplans gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, oder

oder 3)

1. die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. den gesamten Abfertigungsbetrag bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin in der MV-Kasse veranlagern;
3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Dienst(Arbeit)gebers verlangen;
4. die Überweisung der Abfertigung
 - a) an ein Versicherungsunternehmen, **bei dem der oder die ehemalige Bedienstete bereits Versicherter oder Versicherte im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978) ist oder an ein Versicherungsunternehmen** seiner oder ihrer Wahl als Einmalprämie für eine vom oder von der ehemaligen Bediensteten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommenssteuergesetzes 1998 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG 1988 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
 - b) an ein Kreditinstitut seiner oder ihrer Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplans gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, oder

c) an eine Pensionskasse, bei der der oder die ehemalige Bedienstete bereits Berechtigter oder Berechtigte im Sinn des § 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 282/1990, ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 3 Z 1 erfüllt sind oder erfüllt wären, wenn der oder die ehemalige Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden wäre.

Art. II Z 5:

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. III:

§ 48. (2) Die Abfertigung gebührt nicht,

.....

c) an eine Pensionskasse, bei der der oder die ehemalige Bedienstete bereits Berechtigter oder Berechtigte im Sinn des § 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 282/1990, ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 3 Z 1 **oder 1a** erfüllt sind oder erfüllt wären, wenn der oder die ehemalige Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden wäre.

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Juni 2005** geltenden Fassung anzuwenden. **Verweise auf das Versicherungsaufsichtsgesetz beziehen sich auf die Fassung BGBl. I Nr. 8/2005.**

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 48. (2) Die Abfertigung gebührt nicht,

.....

4. wenn das Dienstverhältnis vom Vertragsbediensteten gekündigt wurde und er beim Enden des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Pension aus den Versicherungsfällen des Alters gemäß § 253 oder § 253 b ASVG nicht erfüllt;
4. wenn das Dienstverhältnis vom Vertragsbediensteten gekündigt wird und er beim Enden des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Pension aus den Versicherungsfällen des Alters gemäß § 253 oder § 253b ASVG **oder den Anspruch auf eine Alterspension gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 142/2004**, nicht erfüllt **oder er keine Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG in Anspruch nimmt**;